



# **Politische Gemeinde**

## **Wasserversorgungsreglement**

vom 5. Dezember 2016

(Teilrevision gemäss Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019)

## Inhalt

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Versorgungsgebiet	4
Art. 3	Allgemeine Aufgaben	4
Art. 4	Vollzugszuständigkeit	5
<b>B</b>	<b>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	<b>5</b>
Art. 5	Versorgungsanlagen	5
Art. 6	Leitungsnetz / Definitionen	5
Art. 7	Erstellung und Unterhalt der Leitungen	6
Art. 8	Hydranten	6
Art. 9	Öffentliche Laufbrunnen	6
Art. 10	Beanspruchung von Privatgrund	6
Art. 11	Übernahme von privaten Versorgungsleitungen und Hydranten	6
<b>C</b>	<b>HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 12	Definition	7
Art. 13	Erstellung, Bewilligungspflicht	7
Art. 14	Erdung	7
Art. 15	Durchleitungsrechte	7
Art. 16	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
Art. 17	Unterhalt	8
Art. 18	Stilllegung	8
<b>D</b>	<b>HAUSINSTALLATIONEN</b>	<b>8</b>
Art. 19	Definition	8
Art. 20	Eigentumsverhältnisse	8
Art. 21	Erstellung, Bewilligungspflicht	8
Art. 22	Abnahme	9
Art. 23	Unterhalt	9
Art. 24	Wasserbehandlungsanlagen	9
Art. 25	Privatversorgung bzw. Quell-/Regenwassernutzung	9
Art. 26	Änderung der Druckverhältnisse	9
Art. 27	Meldepflicht	9
<b>E</b>	<b>WASSERABGABE</b>	<b>10</b>
Art. 28	Umfang der Wasserlieferung	10
Art. 29	Einschränkungen der Wasserabgabe	10
Art. 30	Haftung der Wasserbezüger	10
Art. 31	Wasserableitungsverbote	10
Art. 32	Unberechtigte Wasserbezüge	11
Art. 33	Vorübergehende Wasserbezüge, Bauwasser	11
Art. 34	Kündigungen des Wasserbezugs	11
Art. 35	Anschlusspflichten	11
Art. 36	Wasserabgabe für besondere Zwecke	11
Art. 37	Spitzenbezüge	11

---

Art. 38	Wasserverluste in Hausinstallationen	12
Art. 39	Wasserabgabe bei extremer Trockenheit	12
<b>F</b>	<b>VERBRAUCHSMESSUNG</b>	<b>12</b>
Art. 40	Einbauten	12
Art. 41	Ablesungen	12
Art. 42	Haftung	12
Art. 43	Unterhalt, Nacheichung	12
Art. 44	Störungen	13
Art. 45	Bauwasser	13
<b>G</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>13</b>
Art. 46	Eigenwirtschaftlichkeit	13
Art. 47	Kostendeckung	13
Art. 48	Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen	13
Art. 49	Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen	14
Art. 50	Bemessung der Erschliessungsbeiträge	14
Art. 51	Kosten der Hausanschlussleitungen	14
Art. 52	Betriebsfremde Leistungen	14
Art. 53	Kosten durch den Anschluss von Sprinkleranlagen	14
Art. 54	Bemessung der Anschlussgebühr	14
Art. 55	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	15
Art. 56	Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr	15
Art. 57	Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken	16
Art. 58	Bemessung der Benutzungsgebühr	16
Art. 59	Gewichtung der Grundgebühr	17
Art. 60	Bauwassergebühr	17
Art. 61	Verwaltungsgebühren	17
Art. 62	Rechnungsstellung und Fälligkeit	17
Art. 63	Betriebung / Wassersperre	17
Art. 64	Schuldner	18
<b>H</b>	<b>Haftungs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
Art. 65	Haftung	18
Art. 66	Zuwiderhandlungen	18
Art. 67	Rechtsschutz	18
Art. 68	Rechtsetzungsbefugnisse	18
Art. 69	Inkrafttreten	19
Art. 70	Übergangsbestimmungen	19

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009,

erlässt:

## **A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Durch dieses Reglement wird die Planung, der Bau, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Grundeigentümern/Bezüglern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine übergeordneten Regelungen enthalten.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Art. 2 Versorgungsgebiet**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist. Ist jedoch eine Löschwasserversorgung zwingend erforderlich, gilt Art. 49.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Lieferung bzw. der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

### **Art. 3 Allgemeine Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

<sup>2</sup> Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand zu den Bedingungen dieses Reglements.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

<sup>4</sup> Sie führt einen Leitungskataster und erstellt einen Wasserversorgungs-Übersichtsplan (inkl. Darstellung der Hydranten und der Gebäude mit Sprinkleranlagen). Sie führt diese Dokumente laufend nach.

#### **Art. 4 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

<sup>2</sup> Die Werkkommission ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. In dieser Funktion sorgt sie vor allem dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Art. 3 erfüllt werden. Im Speziellen werden der Werkkommission die Aufgaben und Befugnisse übertragen

- a. die Bewilligung für Wasseranschlussprojekte zu erteilen,
- b. die Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers gemäss den geltenden Vorschriften umfassend zu informieren,
- d. Wasserlieferungsverträge zu erarbeiten und abzuschliessen,
- e. Bewilligungen an Installateure/Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen zu erteilen.

<sup>3</sup> Für bestimmte Vollzugsaufgaben kann die Zuständigkeit an nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder externe Stellen übertragen werden.

<sup>4</sup> Dem Brunnenmeister wird die Sicherstellung sowohl des einwandfreien Betriebs der Wasserversorgungsanlagen als auch der Qualität des Trinkwassers übertragen.

### **B WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

#### **Art. 5 Versorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten und bewilligten GWP erstellt.

<sup>2</sup> Sie umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung notwendigen Leitungen, Bauten und Anlagen (inkl. Fernwirkanlage und Betriebswarte).

<sup>3</sup> Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

#### **Art. 6 Leitungsnetz / Definitionen**

<sup>1</sup> Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Reservoirs und/oder Trinkwassergebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger.

<sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

<sup>4</sup> Versorgungsleitungen (Innendurchmesser  $\geq$  DN 125 mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an denen die privaten Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

<sup>5</sup> Leitungen zur Erschliessung mehrerer Liegenschaften ohne öffentliche oder Brandschutzfunktion und mit Nennweite von weniger als DN 125 mm, gelten als gemeinsame private Hausanschlussleitungen.

## **Art. 7 Erstellung und Unterhalt der Leitungen**

<sup>1</sup> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen SVGW auszuführen und zu unterhalten.

## **Art. 8 Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

<sup>2</sup> Die Hydranten werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung. Für den Wasserbezug ab einem Hydranten muss bei der Wasserversorgung ein Hydrantenzähler bestellt werden. Spülfirmen können eine Jahrespauschale beantragen.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

## **Art. 9 Öffentliche Laufbrunnen**

<sup>1</sup> Der Betrieb von öffentlichen Brunnen, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, und deren Leitungen unterstehen der Wasserversorgung, die auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten trägt.

<sup>2</sup> Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

## **Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer ist gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Er gestattet entschädigungslos das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **Art. 11 Übernahme von privaten Versorgungsleitungen und Hydranten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch hin private Versorgungsleitungen und Hydranten übernehmen. Die zu übernehmenden Versorgungsleitungen und Hydranten haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>2</sup> Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Innendurchmesser von mindestens DN 125 mm aufweisen und der Versorgung mehrerer Liegenschaften oder der Löschwassersicherheit dienen.

<sup>3</sup> Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## **C HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

### **Art. 12 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

### **Art. 13 Erstellung, Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt Material, Art, Nennweite und die Leitungsführung der Hausanschlussleitung, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann Fachleute zur Beratung beiziehen.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zu Lasten des Anschliessenden erstellt.

<sup>3</sup> Das Gesuch für die Hausanschlussleitung ist der Wasserversorgung zur Bewilligung einzureichen. Die Bewilligung ist nach Rechtskraft drei Jahre gültig.

### **Art. 14 Erdung**

<sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

<sup>3</sup> Allfällige an die Wasserleitungen angeschlossene Erdungen sind zulasten der Grundeigentümer zu trennen, wenn das Gebäude wesentliche Sanierungsmassnahmen oder Umbauten erfährt, oder die Wasserversorgung Gussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt.

### **Art. 15 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

### **Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des privaten Leitungseigentümers. Der Anschluss an die öffentliche Versorgungsleitung (Anschluss-T und Schieber) sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden.

**Art. 17    Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Im privaten Grund werden die Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler durch die Wasserversorgung angeordnet.

<sup>2</sup> Auf öffentlichem Strassengrund, ausgenommen Fuss- und Zufahrtswege, werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung getragen.

<sup>3</sup> Im privaten Grund sowie in öffentlichen Fuss- und Zufahrtswegen hat der private Leitungseigentümer die Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt zu tragen

<sup>4</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

<sup>5</sup> Muss eine Hausanschlussleitung umgelegt, tiefergelegt oder in der Nennweite verstärkt werden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.

<sup>6</sup> Bei Leitungssanierungen im Strassenbereich kann es erforderlich sein, bestehende Hausanschlussleitungen geradlinig anzuschliessen. Die Wasserversorgung trägt in diesem Fall die Kosten bis maximal 1.00 m ins Privatgrundstück. Der Rest muss durch den oder die Eigentümer getragen werden.

**Art. 18    Stilllegung**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zusichert.

**D            HAUSINSTALLATIONEN****Art. 19    Definition**

Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach der ersten Gebäudeeinführung. Davon ausgenommen ist der Wasserzähler.

**Art. 20    Eigentumsverhältnisse**

Die Hausinstallationen sind Eigentum der Grundeigentümer.

**Art. 21    Erstellung, Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch vom SVGW zertifizierte Installationsfirmen erstellt, verändert oder unterhalten werden. Installationsfirmen müssen bei der Gemeinde ein Gesuch zur Installationsberechtigung einreichen.

<sup>2</sup> Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden. Für jede Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Hausinstallationen ist ein Sanitätschema zu erstellen und der Wasserversorgung zur Bewilligung einzureichen. Die Bewilligung ist nach Rechtskraft drei Jahre gültig.

**Art. 22 Abnahme**

Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik wird der Wasserversorgung durch den Installateur schriftlich bestätigt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Das Wasserwerk übernimmt aber mit oder ohne solche Kontrollen keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

**Art. 23 Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

<sup>2</sup> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Folgeschäden bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Bezügers.

**Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen**

<sup>1</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt und vom SVGW zugelassen sind.

<sup>2</sup> Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

**Art. 25 Privatversorgung bzw. Quell-/Regenwassernutzung**

<sup>1</sup> Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt Quell-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden. Ausserdem müssen diese Leitungen sowie die Aussenhähne mit Piktogrammen oder Beschriftungen gekennzeichnet werden.

<sup>2</sup> Die Nachspeisung von Regenwasseranlagen, Schwimmteichen und Bassins hat zwingend über einen freien Einlauf über dem Maximal-Wasserstand zu erfolgen. Richtlinie SVGW (W / TPW 126)+ EN 1717.

**Art. 26 Änderung der Druckverhältnisse**

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

**Art. 27 Meldepflicht**

Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Quell-/Regenwasser im Haushalt muss der Gemeinde gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers sind in Art. 17 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement festgelegt.

## **E WASSERABGABE**

### **Art. 28 Umfang der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 29.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.

### **Art. 29 Einschränkungen der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a. im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall),
- b. bei Betriebsstörungen,
- c. bei Wasserknappheit,
- d. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- e. bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel während der Normalarbeitszeit ausgeführt.

### **Art. 30 Haftung der Wasserbezüger**

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der Wasserversorgung zufügt.

<sup>2</sup> Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 31 Wasserableitungsverbote**

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

**Art. 32 Unberechtigte Wasserbezüge**

Wer unbefugt Wasser bezieht, hat die Benutzungsgebühren gemäss Art. 58 mit einem Zuschlag von bis zu 50% der ordentlichen Gebühren zu bezahlen und kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 33 Vorübergehende Wasserbezüge, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Wasserbezug ab Hydrant.

**Art. 34 Kündigungen des Wasserbezugs**

<sup>1</sup> Verzichtet ein Grundeigentümer auf einen Wasserbezug, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird darauf innert Monatsfrist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht dauert bis zum Abtrennen vom Leitungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

**Art. 35 Anschlusspflichten**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

<sup>3</sup> Die Tatsache des Wasserbezugs gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

<sup>4</sup> Wechselt der Wasserbezüger, ist dies der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich zu melden.

**Art. 36 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Kühl- bzw. Klimaanlage oder Sprinkleranlage sowie eines Feuerlöschpostens ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.

<sup>3</sup> Jeder Anschluss eines privaten Bassins, künstlichen Teichs oder Biotops an das Leitungsnetz bedarf einer speziellen Bewilligung. Art. 25 Abs. 2 ist zu beachten. Die Wasserversorgung verlangt zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen.

<sup>4</sup> Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen, ist nicht gestattet.

**Art. 37 Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

**Art. 38 Wasserverluste in Hausinstallationen**

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

**Art. 39 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit**

Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezugs (gemessen/frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m<sup>3</sup>).

**F VERBRAUCHSMESSUNG****Art. 40 Einbauten**

<sup>1</sup> Die Verrechnung der Wassermenge erfolgt aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten, wofür eine Miete zu entrichten ist.

<sup>2</sup> Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

**Art. 41 Ablesungen**

Die Wasserversorgung kann die jeweiligen Eigentümer, Hausmieter, Baurechtsberechtigten bzw. die Verwaltungen verpflichten, die Ablesungen der Wasserzählerstände vorzunehmen und die Stände der Wasserversorgung der Gemeinde mitzuteilen. Bei fehlender oder nicht plausibler Rückmeldung kann die Gemeinde eine Einschätzung vornehmen oder die Ablesung durch eine beauftragte Fachperson ausführen lassen. In letzterem Fall wird der entsprechende Zeitaufwand verrechnet.

**Art. 42 Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 43 Unterhalt, Nacheichung**

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch ersetzt.

<sup>2</sup> Zweifelt ein Wasserbezüger die Messgenauigkeit an, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und von einer zertifizierten Eichstelle amtlich geprüft. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von plus/minus 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

**Art. 44 Störungen**

<sup>1</sup> Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

<sup>2</sup> Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

**Art. 45 Bauwasser**

Für den Bezug von Bauwasser wird in der Regel eine Bauwasserpauschale verrechnet.

**G FINANZIERUNG****Art. 46 Eigenwirtschaftlichkeit**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Wasserversorgung (Bau, Betrieb, Wartung, Unterhalt, Werterhalt, Abschreibungen, Verzinsungen usw.), einschliesslich der Löschwasserversorgung, müssen finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen.

**Art. 47 Kostendeckung**

Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung

- a. Erschliessungsbeiträge,
- b. Anschlussgebühren,
- c. Benutzungsgebühren,
- d. Bauwassergebühren,
- e. Verwaltungsgebühren,
- f. Zahlungen Dritter (z.B. Beiträge von Bund, Kanton, Gebäudeversicherung, Nachbarversorgungen),
- g. Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

**Art. 48 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen**

<sup>1</sup> Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungsplangemässe Versorgung anderer Grundstücke verhindert wird.

<sup>2</sup> Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von Art. 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

#### **Art. 49 Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup> Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Die Gesamtkosten einer Erschliessung (Trink-, Brauch- und Löschwasser) ausserhalb der Bauzonen sind vom Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu tragen.

#### **Art. 50 Bemessung der Erschliessungsbeiträge**

Die Bemessung der Erschliessungsbeiträge richtet sich nach Art. 29 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) in Verbindung mit §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1).

#### **Art. 51 Kosten der Hausanschlussleitungen**

<sup>1</sup> Sämtliche Erstellungskosten der Hausanschlussleitung sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

<sup>2</sup> Für Leistungen kann die Wasserversorgung Akontozahlungen verlangen.

#### **Art. 52 Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

#### **Art. 53 Kosten durch den Anschluss von Sprinkleranlagen**

Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, die über die technischen Voraussetzungen gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Ausführung der Löschwasserversorgung hinausgehen, gehen die Kosten dafür zu Lasten der Grundeigentümer, welche den Ausbau verursachen.

#### **Art. 54 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzonen nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 56 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Gebäudegrundfläche und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Art. 56 Abs. 3.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt CHF 20.00 pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2016 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

**Art. 55 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr festgelegt. Vor Baufrei-gabe wird die Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Wasserabgabe (Grenzkosten) orientiert.

**Art. 56 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche, als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Anschlussgebühr, wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

a. 1- und 2-geschossige Wohnzonen* (W1, W2/35)	Faktor 1.0
b. 2-geschossige Wohnzonen mit erhöhter Ausnützung, mit/ohne Gewerbeanteil* (W2/45, WG2)	Faktor 1.5
c. 3-geschossige Wohnzonen mit/ohne Gewerbeanteil* (W3, WG3, W2/45**, WG2**)	Faktor 2.0
d. Kernzonen* (KA, KB)	Faktor 1.5
e. Zone für öffentliche Bauten*	Faktor 2.0
f. Gewerbeazonen* (G1, G2)	Faktor 3.0
* Grundstück ganz oder teilweise überbaut (effektiv oder durch Ausnützungsübertragung beansprucht)	
** wenn Bonus für Arealüberbauungen beansprucht wird (zusätzliches Vollgeschoss)	

<sup>2</sup> Bei Grundstücken, die sich in mehreren Bauzonen und/oder teilweise in der Landwirtschaftszone befinden, gilt für die Gewichtung der Faktor derjenigen Zone, in der die Hauptgebäude stehen, für die gesamte Grundstücksfläche.

<sup>3</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene bauzonenkongforme Parzellenfläche verfügen, wird die massgebliche Fläche, als Bemessungsgrundlage für die Gebühren, aus der Multiplikation der Gebäudegrundfläche des an die Wasseranlagen angeschlossenen Gebäudes mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor ermittelt. In Abhängigkeit von der Nutzung unterscheidet sich der anzuwendende Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

a. freistehende Wohnbauten mit/ohne Gewerbeanteil	Faktor 2.0
b. Wohnbauten mit/ohne Gewerbeanteil, zusammengebaut mit Ökonomieteil	Faktor 1.0
c. freistehende Ökonomiegebäude	Faktor 1.0

<sup>4</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist die amtliche Vermessung der Gemeinde.

### **Art. 57 Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken**

<sup>1</sup> Wenn an teilweise überbauten Grundstücken bauliche Erweiterungen vorgenommen werden, gilt für die Bemessung der Anschlussgebühr das Folgende:

Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche wird von der effektiven Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) in Abzug gebracht. Die Differenz (=bisher nicht ausgenützte Grundstücksfläche) wird dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet. Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche wird aufgrund der bestehenden Bauten anhand der in der jeweiligen Zone definierten Grundmasse, über einen prozentualen Ausnutzungsgrad ermittelt.

<sup>2</sup> In der Wohnzone W1 gilt, solange die Bauordnung Maur nichts anderes definiert, eine Ausnutzungsziffer von 25% für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksfläche.

<sup>3</sup> Bei baulichen Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Zone für öffentliche Bauten erfolgt die Bemessung über die Gebäudegrundfläche der baulichen Erweiterung, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.

<sup>4</sup> Bei baulichen Erweiterungen, welche keine sanitären Installationen umfassen, wird die Anschlussgebühr gestundet.

<sup>5</sup> Für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksflächen gemäss diesem Artikel erlässt der Gemeindevorstand eine Anwendungsrichtlinie.

### **Art. 58 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenem Wasserzähler, gewichtet nach dessen Nennleistung und
- b. Mengengebühr aufgrund der bezogenen Wassermenge (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]).

<sup>2</sup> Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Wasserversorgung die Hälfte des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

<sup>4</sup> Die Miete des Hauptwasserzählers ist in der Grundgebühr enthalten. Die Miete zusätzlicher Wasserzähler wird separat verrechnet

**Art. 59 Gewichtung der Grundgebühr**

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Nennleistung ( $\text{m}^3/\text{h}$ ) ist die Nennweite des Wasserzählers massgebend. Die Umrechnung der Nennweite in die Nennleistung erfolgt nach Massgabe folgender Tabelle:

Nennweite mm	Nennweite Zoll	Nennleistung ( $\text{m}^3/\text{h}$ ) grösster Durchfluss
20	$\frac{3}{4}$	5.0
25	1	7.8
32	$1\frac{1}{4}$	12.5
40	$1\frac{1}{2}$	20.0
50	2	30.0*

\* gilt als Maximalwert bei Nennweiten > 50 mm bzw. > 2"

**Art. 60 Bauwassergebühr**

Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschalgebühr nach Kubikmeter umbautem Raum erhoben.

**Art. 61 Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen sowie für Sonderleistungen werden nach Aufwand gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Maur erhoben.

**Art. 62 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Erschliessungsbeitrag wird erst erhoben, wenn der Sondervorteil für den Grundstückseigentümer eingetreten ist, also nachdem das Grundstück mit Trinkwasser erschlossen ist.

**Art. 63 Betreuung / Wassersperre**

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

**Art. 64 Schuldner**

<sup>1</sup> Die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einer Liegenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit haften als Schuldner für die Bezahlung der Gebühren.

<sup>2</sup> Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

<sup>3</sup> Bei Handänderungen haben die Veräusserer diese der Wasserversorgung anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

**H Haftungs- und Schlussbestimmungen****Art. 65 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Bezüger von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Wasserversorgung entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus rechtswidrigem Handeln gegen dieses Reglement. Hierzu gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

**Art. 66 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde können strafrechtlich verfolgt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 67 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen von Verwaltungsstellen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderats und der Werkkommission aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich rekuriert werden.

**Art. 68 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement und regelt insbesondere

- a. den Vollzug auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Bezüger von Wasser zwecks dauerhafter Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,
- c. die Gebührentarife sowie Beiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

**Art. 69 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Wasserversorgungsreglements. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

**Art. 70 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem beziehungsweise neuem Recht massgebend.

<sup>2</sup> Bei Anschlussgebühren, die im Sinne von Art. 57 berechnet werden, kann, solange das Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen wurde, rückwirkend bis zum 01.01.2018 das neue Recht angewendet werden.

GEMEINDERAT MAUR

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Roland Humm

Christoph Bless

Von der Gemeindeversammlung erlassen am:

5. Dezember 2016

Von der Gemeindeversammlung teilrevidiert am:

9. Dezember 2019

Die Änderung dieser Verordnung tritt am

1. Juli 2020 in Kraft.